



Familienzulagen im Kanton Zug (Stand: 1. Januar 2022)

Seit 1. Januar 2009 ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen und die entsprechende Ausführungsgesetzgebung im Kanton Zug in Kraft. Die Familienzulagen sollen einen Teil der finanziellen Belastungen ausgleichen, welche Familien zu tragen haben.

Welche Familienzulagen werden ausbezahlt?

Für Kinder bis zum 16. Geburtstag wird im Kanton Zug eine monatliche Kinderzulage von 300 Franken ausbezahlt. Kinder in Ausbildung erhalten bis zum Ende der Ausbildung, längstens bis zum 25. Geburtstag, eine Ausbildungszulage von 300 Franken (17. und 18. Altersjahr) bzw. von 350 Franken (ab dem 19. Altersjahr). Als Ausbildung gilt der Besuch von Schulen oder Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen sowie berufliche Ausbildung im Rahmen einer Lehre. Wer nebenbei erwerbstätig ist, begründet keinen Anspruch auf Familienzulagen.

Ist das Kind wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung erwerbsunfähig, wird die Familienzulage bis zum 20. Geburtstag ausgerichtet.

Die Familienzulagen werden immer als ganze Zulagen ausgerichtet. Der Lohn der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers muss mindestens 597 Franken pro Monat oder 7'170 Franken pro Jahr betragen.

Wer hat Anspruch auf Familienzulagen?

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

Der Anspruch ist an die Lohnzahlung gebunden. Erlischt der Lohnanspruch, bleibt der Anspruch wegen Krankheit, Unfall und Tod während drei weiteren Monaten, bei Mutterschaftsurlaub während längstens 16 Wochen bestehen.

Selbständigerwerbende

Seit 1. Januar 2013 sind alle Selbständigerwerbenden in der Schweiz obligatorisch dem Familienzulagen-gesetz unterstellt. Damit sind sie anspruchsberechtigt, aber auch beitragspflichtig und müssen sich einer Familienausgleichskasse anschliessen.

Nichterwerbstätige

Wer bei einer Ausgleichskasse als nichterwerbstätige Person erfasst ist und nur ein bescheidenes Einkommen hat, kann Familienzulagen erhalten, wenn

- das steuerbare Einkommen unter 43'020 Franken im Jahr liegt;
- keine AHV-Rente und keine Ergänzungsleistungen zur Rente bezogen werden und
- der Ehepartner keiner selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht.

Selbständige Landwirte/Landwirtinnen oder landwirtschaftliche Arbeitnehmende

Ihr Anspruch richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft. Weitere Informationen dazu finden Sie im [Merkblatt «6.09 - Familienzulagen in der Landwirtschaft»](#).



Für welche Kinder kann ein Anspruch geltend gemacht werden?

Ein Anspruch kann bestehen für:

- eigene Kinder, unabhängig vom Zivilstand der Eltern oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt;
- Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit dort gelebt haben;
- Pflegekinder, die unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung aufgenommen wurden;
- Enkelkinder und Geschwister, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person überwiegend aufkommt.

Für jedes Kind besteht in jedem Fall nur ein Zulagenanspruch.

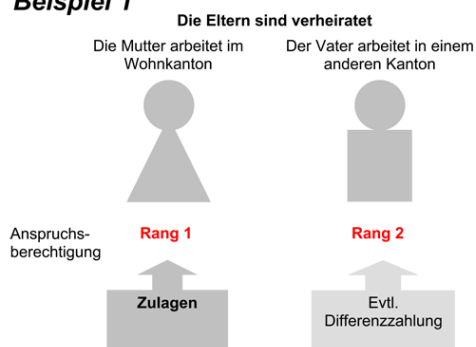
Wer von mehreren möglichen Anspruchsberechtigten hat Anspruch auf den Bezug der Familienzulagen?

Der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu:

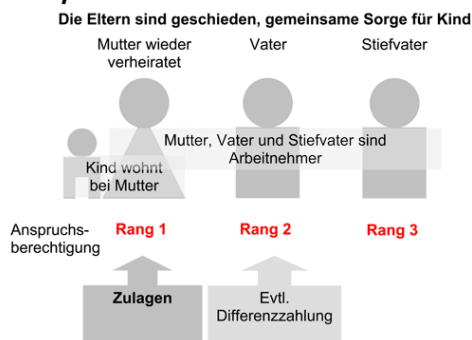
1. Wer mit einem Einkommen von mehr als 7'170 Franken erwerbstätig ist.
2. Wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte.
3. Bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit lebte.
4. Wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet (bei mehreren Erwerbstätigkeiten einer Person: sofern dort das höchste Einkommen erzielt wird).
5. Wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer/in hat.
6. Wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbende/r hat.

Wenn die zweitanspruchsberechtigte Person in einem Kanton arbeitet, in dem die Zulage höher ist als im Kanton mit dem Hauptanspruch, besteht Anspruch auf eine Differenzzahlung.

Beispiel 1



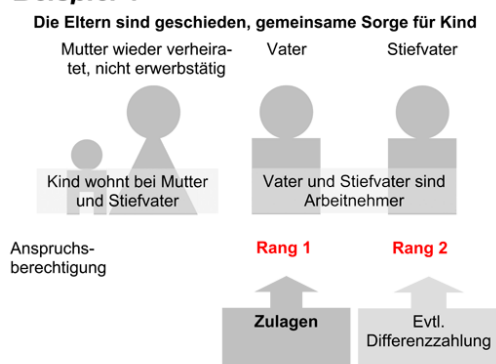
Beispiel 2



Beispiel 3



Beispiel 4





Habe ich auch Anspruch auf meine im Ausland wohnenden Kinder?

Im Verhältnis zu den Staaten der EU und der EFTA gilt das Erwerbortsprinzip. Die Familienzulagen müssen dort geltend gemacht werden, wo eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, selbst wenn die berechnete Person und / oder die Kinder in einem anderen Land wohnen. Sind beide Eltern erwerbstätig, so werden die Familienzulagen in erster Linie im Wohnland der Kinder ausgerichtet. Ist der andere Elternteil in einem anderen Land erwerbstätig und sind dort die Familienzulagen höher, so wird dort die Differenz ausgerichtet.

Ob im Einzelfall ein Anspruch auf Leistungen besteht, wenn das Kind im Ausland wohnt, richtet sich nach den Staatsverträgen.

Wie melde ich meinen Anspruch an?

Arbeitnehmende erfahren über ihren Arbeitgeber die zuständige Familienausgleichskasse. Selbständigerwerbende müssen sich einer Familienausgleichskasse anschliessen. Für Nichterwerbstätige ist die Familienausgleichskasse Zug zuständig.

Antrag auf Familienzulagen

Reichen Sie den Antrag auf Familienzulagen schriftlich ein. Das Formular können Sie beim Arbeitgeber oder bei der zuständigen Familienausgleichskasse beziehen. Die zusätzlich einzureichenden Dokumente sind auf dem Anmeldeformular aufgeführt.

Arbeitnehmende reichen das Anmeldeformular bei ihrem Arbeitgeber ein. Dieser leitet es an die zuständige Familienausgleichskasse weiter. Ist Ihr Arbeitgeber nicht beitragspflichtig, so reichen Sie die Anmeldung direkt bei der zuständigen Familienausgleichskasse ein.

Selbständigerwerbende reichen die Anmeldung direkt bei der zuständigen Familienausgleichskasse ein.

Nichterwerbstätige reichen die Anmeldung bei der Familienausgleichskasse Zug ein.

Höhe der Familienzulagen

Die zuständige Familienausgleichskasse prüft das Gesuch und erlässt eine anfechtbare Verfügung. Diese wird der anspruchsberechtigten Person vom Arbeitgeber übermittelt. Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige und Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgeber erhalten die Verfügung direkt.

Einsprachemöglichkeit

Sie können die Verfügungen der Familienausgleichskassen überprüfen. Nehmen Sie bei Unstimmigkeiten mit der Familienausgleichskasse Kontakt auf und klären Sie die Unstimmigkeit. Sie können die Verfügungen mit Einsprache anfechten. Sollten Sie mit dem Einspracheentscheid nicht einverstanden sein, können Sie beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug und letztinstanzlich beim Bundesgericht Beschwerde erheben.

Auszahlung der Familienzulagen

Arbeitnehmende erhalten die Familienzulagen durch die Arbeitgeber ausbezahlt, meist zusammen mit dem Lohn. Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden werden die Familienzulagen durch die zuständige Familienausgleichskasse ausbezahlt. Nichterwerbstätige erhalten die Zulagen direkt von der Familienausgleichskasse Zug.



Welche Pflichten habe ich?

Teilen Sie der Familienausgleichskasse alle Änderungen der Verhältnisse, welche den Anspruch und die Höhe der Familienzulagen beeinflussen könnten, umgehend mit. Dazu gehören zum Beispiel:

- Tod eines Kindes sowie Wegzug eines Kindes aus der Schweiz
- Beginn, Abbruch oder Beendigung der Ausbildung eines Kindes
- Trennung oder Scheidung sowie Änderungen der elterlichen Sorge
- Änderung der beruflichen Verhältnisse des Anspruchsberechtigten
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den anderen Elternteil
- Wechsel des Kantons, in dem der andere Elternteil erwerbstätig ist oder in dem das Kind wohnt

Nichterwerbstätige haben insbesondere eine Änderung der Einkommensverhältnisse und den Beginn eines Anspruchs aufgrund einer Erwerbstätigkeit zu melden.

Welche Konsequenzen hat das Nichteinhalten der Meldepflicht?

Wenn Sie die Meldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, müssen Sie allfällig zu Unrecht bezogene Leistungen zurückerstatten. Die Rückerstattung erfolgt über die Arbeitgebenden, bei Nichterwerbstätigen über die Ausgleichskasse direkt. Ausserdem kann bei Verletzung der Meldepflicht Strafanzeige erhoben werden.

Wer finanziert die Familienzulagen?

Die Familienzulagen für Arbeitnehmende werden durch Arbeitgeberbeiträge aufgrund der AHV-pflichtigen Lohnsumme finanziert. Die Beiträge werden durch die einzelnen Familienausgleichskassen festgelegt. Der Beitragssatz der Familienausgleichskasse Zug beträgt 1,6 % (bis 2021 1,7 %) der AHV-pflichtigen Lohnsumme.

Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber bezahlen den Beitrag selber. Der Beitragssatz von 1,6 % (bis 2021 1,7 %) gilt auch für Selbständigerwerbende. Beiträge werden bis zu einem AHV-pflichtigen Einkommen in der Höhe von 148'200 Franken erhoben.

Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden durch den Kanton Zug über die allgemeinen Einnahmen (Steuern) finanziert.

Die im Kanton Zug tätigen Familienausgleichskassen beteiligen sich am Lastenausgleich. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Solidarität zwischen allen aktiven Wirtschaftszweigen und helfen mit, die Beitragsbelastung für die Gesamtheit aller Arbeitgebenden im Kanton Zug ausgeglichen und tief zu halten.



Wo erhalte ich Informationen?

Gesetze und Merkblätter

Weitere Informationen zur Familienzulagenordnung finden Sie in den gesetzlichen Bestimmungen:

- [Bundesgesetz über die Familienzulagen \(FamZG\)](#)
- [Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft \(FLG\)](#)
- [Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen \(FamZG\)](#)

Sämtliche Gesetze, sowie Merkblätter und Formulare finden sich auf der Website der Ausgleichskasse Zug: www.akzug.ch

Auskünfte von Ihrer Familienausgleichskasse

Für konkrete Auskünfte sind meist viele persönliche Angaben über die Familie und die Arbeitgebenden notwendig. Es ist auch wichtig zu wissen, welche Familienausgleichskasse für Sie zuständig ist. So können unklare Informationen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Familienausgleichskassen vermieden werden. Klären Sie deshalb vor einer telefonischen Kontaktaufnahme zuerst ab, bei welcher Familienausgleichskasse Sie angeschlossen sind.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da:

Ausgleichskasse Zug
Baarerstrasse 11
Postfach
6302 Zug

Telefon 041 560 47 00

info@akzug.ch
www.akzug.ch